

Vertrag zwischen der Stadt Fürth und der Spielvereinigung Greuther Fürth zur Übergabe der Pflege und weiteren Betreuung des Schulsportplatzes „Charly Mai“ an der Kapellenstraße.

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Spielvereinigung Greuther Fürth (im Nachfolgenden SGF genannt), vertreten durch die Geschäftsleitung,

schließen folgenden Vertrag:

Die SGF ist an die Stadt Fürth mit dem Angebot herangetreten, die Pflege und Verwaltung des A-Platzes „Charly Mai“, nachfolgend Sportfläche gemäß Anlage, am Sportplatz Kapellenstr. 37, 90762 Fürth, zu übernehmen und dafür das Recht zu bekommen, den Platz außerhalb der schulischen Belegungszeiten für eigene sportliche Zwecke zu nutzen. Die Stadt Fürth möchte das Angebot annehmen und zunächst eine eineinhalbjährige Testphase starten. Die entsprechende Teilfläche Fl.Nr. 889 ist im beigefügten Lageplan markiert.

§ 1 Rechte der SGF

1. Die SGF erhält exklusiv das Recht, die Sportfläche gemäß Anlage außerhalb der Schulbelegung von Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr und an den Wochenenden sowie den Schulferien ganztags für eigene sportliche Zwecke zu belegen. Für maximal vier Feiertage pro Kalenderjahr, an denen die städtischen Anlagen geschlossen sind, muss eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.
2. Abweichend von § 1 Nr. 1 kann in den Fällen § 1 Nr. 2 a bis c die SGF die Sportfläche gemäß Anlage nicht nutzen. Der Spielplan der SGF wird aber am Anfang der Saison vorrangig eingebucht. Erst danach können die anderen Belegungen vorgenommen werden. Eine Belegung mit American Football auf der Sportfläche gemäß Anlage ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - a) Schulveranstaltungen, haben Vorrang. Diese werden der SGF rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher, schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
 - b) Wenn der Gesetzgeber neue Regelungen zum Lärmschutz erlässt. In diesem Fall werden die Parteien die Nutzungszeiten einvernehmlich neu festlegen.
 - c) wenn die Stadt Fürth eine Belegung aus Ihrem Kontingent von max. 15 Tagen pro Jahr abrufen. Diese werden der SGF rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

3. Die Reinigung der von der SGF benutzten Umkleiden übernimmt turnusmäßig, wie bisher, weiterhin die Stadt. Mit der Zahlung eines Betrages von 1.000,-- Euro netto pro Saison (01.07. bis 30.06.) durch die SGF, sind die Reinigungs- und Duschkosten abgedeckt.

§ 2 Pflichten der SGF

1. Die SGF orientiert sich an den nachfolgenden Pflege- und Unterhaltsarbeiten (in Anlehnung an die bislang vom Grünflächenamt (GrfA) durchgeführten Maßnahmen):

	Tätigkeit	Empfohlene Arbeitsgänge / Jahr	geplante Zuständigkeit ab 01.01.2016
1.	Mähen		
	Rasenspielfeld mit Spindelmäher 1 – 2 x wöchentlich ohne Grasaufnahme	50 x	SGF
	Rasenflächen außerhalb des eigentlichen Rasenspielfeldes mit J.-Deere-Sichelmäher und Grasaufnahmewagen	6 x	GrfA
	entlang des Zaunes und um die Kugelstoßanlage ausmähen	3 x	GrfA
2.	Düngen (29 g N / qm / a)	4 x	SGF
	1 x Ammonsulfatsalpeter (Ende März - Anfang April)		
	3 x Floranid permanent (Anfang Mai und dann in 10 – 12 Wochen-Abstand)		
3.	Besanden, Rasen kehren, Schlitzen, Striegeln / Vertikutieren, Unebenheiten beseitigen u.a.		SGF
	Besanden nach Bedarf, in der Regel alle 1 – 3 Jahre		SGF
	Rasen kehren nach Bedarf, Abfuhr und Entsorgung des Mähguts 5 – 10 x jährlich	5 – 10 x	SGF
	Schlitzen nach Bedarf mehrmals jährlich		SGF
	Striegeln / Vertikutieren nach Bedarf mind. 2 x jährlich		SGF
4.	Unterhalt der Beregnungsanlage		SGF
	Wartung Beregnungsanlage (noch zu definieren)		SGF
	Steuerung / Betreuung der Anlage im Alltag (Beregnung ca. April – Oktober, Anpassung der Programme nach Bedarf, bei 25°C mit 30 l / qm / Woche, Wassergaben an 2 – 3 aufeinander folgenden Nächten für eine durchdringende Bewässerung)		SGF
	Reparaturen veranlassen		SGF

5.	Laub entfernen mit J.-Deere-Sichelmäher mit Grasaufnahmewagen	2 – 3 x	SGF
6.	Rasensanierung		
	Ggf. Rasensoden verlegen z.B. in abgespielten Torräumen	1 x	SGF
7.	Pflege der Sträucher und Bäume inkl. Baumkontrollen		GrfA
8.	Maßnahmen des Sportflächenunterhalts an den Leichtathletiksegmenten im Auftrag der GWF bei Bedarf		GrfA

2. Die SGF übernimmt die Zuständigkeit für die Beregnungsanlage. Die Übernahme erfolgt vor Ort mit einem Mitarbeiter des Grünflächenamtes und wird in Form eines Übergabeprotokolls gesondert dokumentiert.
3. Der Sportservice der Stadt Fürth übernimmt, in den unter § 1 genannten Zeiten, die komplette außerschulische Belegung und ist auch Ansprechpartner für Sonderbelegungswünsche der Schule.
4. Das Grünflächenamt empfiehlt, dass die Belegung durch Schulsport und SGF 20 Wochenstunden nicht überschreitet und eine belegungsfreie Zeit über die Sommerferien von 6 bis 10 Wochen für Regeneration und Pflegemaßnahmen.
5. Die SGF beachtet die eingeschränkte Belastbarkeit von Rasenflächen, insbesondere bei feuchter Witterung und steuert die Nutzungsintensität entsprechend. Sperrungen des Platzes infolge Unbespielbarkeit verhängt die SGF in Absprache mit dem Platzwart.
6. Die Aufwendungen für Pflege und Unterhalt der Rasenflächen sowie der Beregnungsanlage trägt die SGF. Verkehrssicherungspflicht und Unterhalt für Tore und Ballfangzaun bleiben bei der GWF.
7. Die SGF verpflichtet sich, die Sportfläche gemäß Anlage für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
8. Die SGF verpflichtet sich die Sportfläche gemäß Anlage zum Vertragsende in verkehrssicherem und funktionsfähigem Zustand zu übergeben.
9. Die SGF erklärt sich im Gegenzug für die Überlassung der Sportfläche gemäß Anlage zu einer Rückgabe von Spiel- und / oder Trainingsbelegungen auf der Lohnert-Sportanlage bereit.

§ 3 Haftung und Versicherung

1. Der SGF ist die Sportfläche gemäß Anlage genau bekannt. Sie übernimmt ihn so wie sie sich zu Vertragsbeginn befindet. Eine Haftung für Mängel, rückständige Pflegemaßnahmen usw. übernimmt die Stadt Fürth nicht.

2. Die SGF orientiert sich an den in § 2 genannten Empfehlungen. Führt vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zu Mängeln an der Sportfläche gemäß Anlage haftet die SGF der Stadt für die Kosten der Reparatur- / Ersatzmaßnahmen bzw. sorgt selbst für Abhilfe.
3. Der SGF wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung gegen die Risiken aus der Wartung und Pflege der Sportfläche gemäß Anlage abzuschließen, welche nicht über die Sporthaftpflichtversicherung der SGF abgedeckt sind.

§ 4 Sonstiges

1. Die Stadt stellt der SGF auf der Sportanlage eine leicht zugängliche Fläche (mindestens 4 x 8 m) zur Aufstellung einer handelsüblichen Fertiggarage zur Lagerung von Materialien zur Verfügung.
2. Das Recht zum Verkauf von Essen, Trinken und Fanartikeln an Spieltagen obliegt der SGF. Die Stadt weist dafür entsprechende Flächen aus. Die SGF verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung unter Berücksichtigung der derzeitigen gesetzlichen Vorschriften.
3. Etwaige durch die SGF getätigte Investitionen auf der Sportanlage müssen im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden. Die Stadt verpflichtet sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit der SGF alle durch die SGF getätigten Investitionen zum aktuellen Buchwert abzukaufen. Der Verkauf erfolgt nach ordentlicher Rechnungsstellung durch die SGF.

§ 5 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt zum 01.01.2016 und ist zunächst auf eineinhalb Jahre befristet, bis zum 30.06.2017. Bis zum 31.12.2016 wird von beiden Vertragspartnern ein Zwischenresümee gezogen. Die ordentliche Kündigung ist bis zum Vorliegen des Zwischenresümeees ausgeschlossen.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um eine weitere Saison (01.07. bis 30.06), wenn nicht von einem der beiden Vertragspartner bis zum 31.01. eines Kalenderjahres schriftlich ordentlich gekündigt wird.
3. Beiden Parteien steht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu, wenn die andere Partei trotz wiederholter Abmahnung gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstößt. Insbesondere kann die SGF kündigen, wenn die Stadt die Nutzung zu den in § 1 niedergelegten Zeiten wiederholt vereitelt; die Stadt kann insbesondere kündigen, wenn die SGF die in § 2 empfohlenen Pflegemaßnahmen vorsätzlich missachtet.

§ 6 Gerichtsstand ist Fürth

Fürth, XX.XX.2015